



Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Neustadt – Uffenheim e. V. vom 23.02.2024, geändert am 27.02.2026

I. Name, Sitz, Geschäftsgebiet, Vereinszweck

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsgebiet des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Neustadt – Uffenheim e. V., kurz **FBG**; er hat seinen Sitz in Neustadt an der Aisch, Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim und ist ein Zusammenschluss nach § 16 Bundeswaldgesetz (BWaldG vom 02.05.1975, BGBl I 1975 S. 1037). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

(2) Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die FBG nach dem BWaldG anerkannt.

(3) Das Geschäftsgebiet umfasst den Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim, sowie angrenzende Gebiete

- aus dem Landkreis **Bamberg** die Gemeinde Schlüsselfeld;
- aus dem Landkreis **Ansbach** die Gemeinden Adelshofen, Diethofen, Flachslanden, Oberdachstetten, Ohrenbach, Rügland;
- aus dem Landkreis **Erlangen-Höchstadt an der Aisch** die Gemeinden Aurachtal, Herzogenaurach, Höchstadt an der Aisch, Lonnerstadt, Oberreichenbach, Vestenbergsgreuth, Wachenroth, Weisendorf;
- aus dem Landkreis **Fürth** die Gemeinden Cadolzburg, Langenzenn, Puschendorf, Tuchenbach, Veitsbronn, Wilhermsdorf;
- aus dem Landkreis **Kitzingen** die Gemeinden Castell, Geiselwind, Iphofen, Markt Einersheim, Marktbreit, Martinsheim, Seinsheim, Willanzheim;
- aus dem Landkreis **Würzburg** die Gemeinden Aub, Bieberehren, Bütthard, Gelchsheim, Riedenheim, Röttingen, Sonderhofen, Tauberrettersheim, Giebelstadt, Ochsenfurt.

§2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern und den privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitz zu fördern. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

1. gemeinschaftliche Vermarktung anfallender Holzsortimente (An- und Verkauf, Organisation und Abwicklung von waldbaulichen Maßnahmen);
2. Ausführung von Waldpflegeverträgen im Privatwald;
3. Übernahme von Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald;
4. Vermittlung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in Theorie und Praxis durch Kurse und Vorführungen;
5. einzelbetriebliche Beratung;
6. Beratung in Fragen der Holzsortierung und Holzverwertung;
7. gemeinsamer Bezug von Waldpflanzen, Forstschutzmitteln und sonstigen für die Waldbewirtschaftung benötigten Materials;
8. gemeinsame Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen;
9. Förderung der Walderschließung und Beratung bei der Planung, bei Bau und Unterhalt von Wegen und Lagerplätzen;
10. Förderung aller Bestrebungen zum Erhalt und Schutz des Waldes als lebenswichtigem Element der Landschaft und der Landeskultur;
11. Unterstützung bei der Bewirtschaftung der Mitgliedsfläche nach den gültigen Leitlinien des Zertifizierungssystems.

(2) Die FBG ist gemäß den Regeln des deutschen PEFC-Systems zertifiziert (PEFC/04-21-030177). Die teilnehmenden Betriebe verpflichten sich, nach den jeweils gültigen Zertifizierungskriterien zu wirtschaften und stimmen einer Überprüfung zu.

(3) Die FBG erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Vereinsmitglieder

(1) Die FBG kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder (ordentliche Mitglieder) aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen eine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(2) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, kann der Rechtsnachfolger in den Verein aufgenommen werden. Das gleiche gilt für den Erwerb eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

(4) Fördernde Mitglieder können in die Vorstandschaft und sonstige Organe des Vereins gewählt werden. Sie haben für die Dauer ihrer Amtsführung Stimmrecht, sonst wirken sie beratend bei allen Entscheidungen mit.

(5) Personen, die sich in besonderem Maße um die FBG oder allgemein um die Förderung des Waldbesitzes verdient gemacht haben, können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.

(2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(3) Mitglieder können auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der FBG eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

(4) Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages oder bei Zahlungsver säumnis sonstiger Gelder nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) sich an ihren Veranstaltungen der FBG zu beteiligen,
- c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der FBG zu unterbreiten,
- d) die Niederschriften über die Mitgliederversammlung, die Jahresrechnung und das Mitgliederverzeichnis einzusehen.

(2) Die FBG nimmt die Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 nur zugunsten ihrer ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) wahr.

(3) Durch die Mitgliedschaft der FBG bleiben die Rechte der Einzelnen, Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
- b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der FBG oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstück im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
- c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
- d) das Eigentum der FBG schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
- e) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise der FBG zum Verkauf anzubieten,

f) Waldflächenveränderungen (Ankauf, Verkauf, Tausch, Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen vorgenannte Pflichten, so kann es mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 € im Einzelfall belegt werden. Die Entscheidung obliegt dem Ausschuss der FBG; vorab ist das betroffene Mitglied anzuhören.

III. Organe

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Ausschuss und
- der Vorstand.

IV. Mitgliederversammlung

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, dazu zählen insbesondere:

1. die Änderung der Satzung,
2. die Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Ausschusses sowie der Rechnungsprüfer (einschließlich Ersatzprüfer),
3. die Beschlussfassung über das Budget, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, und Anteilseinlagen,
5. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
6. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der FBG gegen Mitglieder des Vorstandes,
7. die Anhörung von Mitgliedern bei Ausschlussverfahren,
8. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorsitz, Einberufung, Anträge, Niederschrift

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres – einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Rundbrief oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der FBG. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen. Geplante Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut in die Einladung aufzunehmen oder ihr als Anlage beizufügen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Tage vorher bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen und zu begründen.

(4) Über jede Versammlung der Mitglieder ist eine Niederschrift anzufertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. den Ort und Tag der Versammlung,
2. den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
4. die Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse,
7. den Wortlaut von beschlossenen Satzungsänderungen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.

(3) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, allerdings kann ein Mitglied nur mit einer Vollmacht betraut werden.

(4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

V. Ausschuss der FBG

§ 11

Ausschuss

(1) Neben der Mitgliederversammlung wird ein Ausschuss gebildet, diesem gehören der Vorstand und mindestens zehn, höchstens 19 weitere Mitglieder an, sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder sollen nach Möglichkeit aus dem privaten, dem kommunalen und dem genossenschaftlichen Waldeigentum kommen.

(2) Zu den Sitzungen des Ausschusses wird vom Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung eingeladen; die Ladungsfrist beträgt eine Woche, kann aber in dringenden Fällen abgekürzt werden. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist der Geschäftsführer zu laden, dieser kann Mitarbeiter der Geschäftsstelle nach Bedarf hinzuziehen.

(3) Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Ausschuss ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, allerdings muss der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sein.

(5) Mindestens fünf Mitglieder des Ausschusses können beim Vorsitzenden die Einberufung einer Ausschusssitzung unter Angabe des Begehrens verlangen; dem hat der Vorsitzende unverzüglich nachzukommen.

(6) Über jede Sitzung des Ausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 12 Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die FBG ihre Aufgaben gemäß der Satzung und der Rechtsordnung erfüllt.

(2) Der Ausschuss bereitet die Punkte, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen vor und gibt entsprechende Empfehlungen.

(3) Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte; er beschließt, soweit nicht kraft dieser Satzung, die Mitgliederversammlung zuständig ist oder der Vorstand bzw. der Geschäftsführer entscheidungsbefugt ist. Das Gremium stellt den Geschäftsführer an, entlässt diesen und regelt die Anstellungsbedingungen.

VI. Vorstand, Geschäftsführung

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und dem Rechnungsführer. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Stellvertreter wählen und diesen die Erledigung bestimmter Aufgabengebiete zuweisen.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

(3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen, dies kann auch auf elektronischem Wege oder telefonisch erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel drei Tage. (Der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.)

(4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit nicht die Geschäftsführung (§ 15) zuständig ist. Der Vorstand stellt auf Vorschlag des Geschäftsführers die Mitarbeiter ein und regelt deren Arbeitsbedingungen.

(2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die FBG gerichtlich und außergerichtlich, sind einzelvertretungsberechtigt; im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter in ihrer Reihenfolge von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende tatsächlich verhindert ist.

§ 15 Geschäftsführung

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses einem Geschäftsführer übertragen, Aufgaben und Befugnisse sind in einer vom Ausschuss zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln. Die Führung der Geschäfte erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung selbstständig. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen.

(2) Zur Führung der Kassengeschäfte wird dem Geschäftsführer ein Rechnungsführer (Schatzmeister) beigeordnet.

(3) Für die Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Geschäftsführer Mitarbeiter, nach Maßgabe des Stellenplanes (Anlage zum Jahresbudgetplan), zur Seite gestellt. Er führt die Mitarbeiter, leitet diese an und überwacht deren Arbeit. Ein Mitarbeiter ist als Stellvertreter des Geschäftsführers zu bestimmen.

(4) Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand fortlaufend, mindestens jedoch einmal im Monat, über die aktuelle Geschäftsentwicklung und besondere Vorkommnisse.

§ 16 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand kann der Ausschuss eine pauschale Entschädigung beschließen.

VII. Finanzwesen

§ 17 Finanzierung der Aufgaben

Die FBG finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, sonstige Entgelte (insbesondere Erlöse aus Dienstleistungen) und durch staatliche Beihilfen (Zuweisungen und Zuschüsse). Es gilt der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Führung des Vereins.

§ 18 Rechnungsprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Rechnungsprüfer und der Ersatzprüfer sind fünf Jahre im Amt, ggf. bis zu einer Neuwahl. Es darf kein Mitglied des Vorstandes bestellt werden.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist durch den Geschäftsführer zu unterstützen. Die Rechnungsprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.

(3) Die Rechnungsprüfer, der Vorstand und der Geschäftsführer haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist auf der Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VIII. Datenschutz

§ 20 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der FBG werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten der Mitglieder und Vertragspartner der Forstbetriebsgemeinschaft verarbeitet.

(2) Die FBG darf aufgrund des Art. 6 Abs 1 lit. b) DSGVO beim Beitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Mitgliedschaft nur solche Daten von ihren Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und FBG durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl, Kontonummer und Steuernummer) notwendig sind. Nur Ausnahmsweise kann die FBG nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO Daten für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Mitglieder überwiegen. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.

(3) Die FBG informiert bei Erhebung der personenbezogenen Daten die betroffene Person nach Art. 13 DSGVO durch Zurverfügungstellung ihrer Datenschutzerklärung.

IX. Auflösung des Vereins

§ 21 Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung der FBG beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(2) Kommt kein Beschluss zustande, fällt das Vermögen der FBG dem Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim zu.

(3) Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.

X. Wirksamkeit

§ 22 Übergangslösung

Der derzeitig tätige Geschäftsführer gehört dem Vorstand (§13 Abs. 1) bis zur nächsten Vorstandswahl im Jahr 2028 an.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am Tage der Eintragung beim Registergericht in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juni 2017 und etwaige frühere ergangene Regelungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.02.2024 beschlossen, und in der Mitgliederversammlung am 27.02.2026 geändert. Dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde diese Satzung mit Schreiben vom 13.06.2024 vorgelegt.

Für die Richtigkeit, Neustadt an der Aisch 27.02.2026

Forstbetriebsgemeinschaft Neustadt – Uffenheim e. V.

Manfred Merz
Erster Vorsitzender

Bei den Ausführungen zu Personen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies soll in keiner Form eine Diskriminierung darstellen.

